

RECHTSFRAGEN ZUM UMGANG MIT GENERATIVEN KI-DIENSTEN ¹

¹ Dieses Handreichung basiert den Dokumenten „Allgemeine Rechtsfragen“ und „Prüfungsrechtliche Fragen“, die im Projekt KI:connect.NRW entwickelt wurden, in der [Version 1.0 von 2024-07-10](#) (Zugriff am 21.11.2025).

Inhalt

Inhalt	2
1. Einführung	4
2. Über diesen Fragenkatalog	5
<i>Betrachtete Rechtsgebiete</i>	5
<i>Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes.</i>	5
3. Urheberrecht und Verwertungsrechte	6
<i>Frage 3.1: Inwiefern berühren die für das Training von KI-Diensten verwendeten Texte die Urheberrechte von Dritten und was bedeutet das für meine Arbeit mit solchen Diensten?</i>	6
<i>Frage 3.2: Wem gehören die Urheberrechte und Verwertungsrechte an Medien, die von KI-Diensten erzeugt werden?</i>	8
3.2.1 Erläuterung zu Fällen, in denen die Ausgabe von KI-Diensten urheberrechtlich geschütztes Material enthalten kann	8
3.2.2 Erläuterung zu Fällen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material als Teil eines Prompts in einen KI-Dienst eingegeben wird	9
<i>Frage 3.3: Darf ein KI-Dienst dazu genutzt werden, Texte, Bilder oder andere Medien „im Stil von XY“ zu erzeugen?</i>	10
4. Datenschutzrechte und Persönlichkeitsrechte	12
<i>Frage 4.1: Dürfen Bilder, Videos, Audiomaterial oder sonstige personenbezogene Daten von Dritten in einen KI-Dienst eingegeben werden?</i>	12
<i>Frage 4.2: Darf ich Personenaufnahmen, Audiomaterial oder andere sensible Daten von Dritten mit einem KI-Dienst imitieren?</i>	13
<i>Frage 4.3: Wie wird der Schutz meiner eigenen Daten bei der Nutzung von zentralen KI-Diensten gewährleistet?</i>	14
<i>Frage 4.4: Wie sind Fragen des Datenschutzes bei KI-Diensten zu bewerten, die dezentral administriert werden?</i>	14
5. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Lehrveranstaltungen	16
<i>Frage 5.1: Wie können Ungleichheiten oder Diskriminierung beim Zugang zu KI-Diensten auf Seiten der Studierenden vermieden werden?</i>	16
<i>Frage 5.2: Können bei der Verwendung von KI-Diensten in Lehrveranstaltungen Fragen des Datenschutzes der Studierenden auftreten?</i>	17
6. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Prüfungen	19
<i>Frage 6.1: Welche Vorschriften und Hinweise gibt es zur Eigenständigkeit der Prüfungsleistung im Kontext von KI-Diensten?</i>	19
<i>Frage 6.2: Gibt es Möglichkeiten, die Verwendung von KI-Diensten in Prüfungen zu überwachen oder zu kontrollieren, um ihre unzulässige Verwendung zu verhindern?</i>	20
<i>Frage 6.3: Kann im Nachhinein festgestellt werden, ob eine Prüfungsleistung durch die Studierenden selbst oder durch einen KI-Dienst erbracht wurde?</i>	21
<i>Frage 6.4: Welche Verdachtsmomente gibt es für einen unzulässigen Einsatz von KI-Diensten in Prüfungen?</i>	22
<i>Frage 6.5: Welche Fragen des Datenschutzes sind bei der Verwendung von KI-Diensten im Prüfungskontext zu beachten?</i>	23
<i>Frage 6.6: Dürfen KI-Dienste zur Generierung von Prüfungsfragen oder -aufgaben eingesetzt werden?</i>	23

<i>Frage 6.7: Dürfen Prüfungen mithilfe von KI-Diensten korrigiert werden?</i>	24
<i>Prüfungsrechtliche Aspekte</i>	24
<i>Urheberrechtliche Aspekte</i>	24
<i>Datenschutzrechtliche Aspekte</i>	25
<i>Aspekte der KI-VO</i>	26
<i>Frage 6.8: Gibt es Regelungen zur Kennzeichnung KI-generierter Beiträge in Prüfungsarbeiten?</i>	26

1. Einführung

Bei der Nutzung von generativen KI-Diensten in Studium und Lehre – aber auch in anderen Bereichen der Hochschule – entstehen unweigerlich rechtliche Fragestellungen. Dies gilt für kommerzielle KI-Dienste wie ChatGPT ebenso wie für von der Hochschule angebotene Dienste (aktuell Microsoft 365 Copilot Chat und perspektivisch der Zugang zum [Landesportal KI:connect](#)), deren Nutzung datenschutzrechtlich zugelassen und im Rahmen der Mitbestimmung ermöglicht worden ist. Hinweise dazu, was unter KI-Diensten zu verstehen ist und was Sie bei ihrer Nutzung grundsätzlich beachten müssen, finden Sie in der [Richtlinie zur Nutzung generativer KI an der HSD](#). Das vorliegende Dokument soll eine erste Orientierung zu den rechtlichen Fragestellungen erleichtern. Es basiert auf den Dokumenten „Allgemeine Rechtsfragen“ und „Prüfungsrechtliche Fragen“, die im Projekt [KI:connect.NRW](#) von Hochschulen in NRW entwickelt und zur Verfügung gestellt (aktuell ist die [Version 1.0 von 2024-07-10](#), Zugriff am 21.11.2025) und für die Nutzung an der HSD angepasst wurden.

Dabei ist zu bedenken, dass insbesondere für die rechtlichen Herausforderungen beim Umgang mit KI-Diensten in vielen Fällen noch keine umfassenden Rechtsklärungen existieren. Das Dokument ist deshalb als erste Orientierung beim Umgang mit generativen KI-Diensten zu verstehen und soll bedarfsweise Aktualisierungen erfahren. Es wird empfohlen, neben diesem Dokument auch die laufenden Entwicklungen rund um Generative KI aktiv mitzuverfolgen. Dazu bietet die Hochschule für Beschäftigte Informationen zu KI im [Intranet](#) und auf der [Website zu KI an der HSD](#) des Zentrums für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (ZWEK) an.



Dieses Dokument gibt einen Überblick rechtlicher Anforderungen. Es stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung eines Rechtsrates im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Für persönliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der zuständigen Fachabteilungen zur Verfügung:

- Bei Rechtsfragen – mit Ausnahme solcher, die das Arbeits- und Dienstrecht betreffen – finden Beschäftigte Unterstützung durch das Dezernat Recht & Compliance, welches Sie gerne über recht_compliance@hs-duesseldorf.de kontaktieren können.
- Für Fragen des Datenschutzes kontaktieren Sie gerne die Datenschutzbeauftragte der Hochschule über datenschutzbeauftragter@hs-duesseldorf.de.

2. Über diesen Fragenkatalog

Betrachtete Rechtsgebiete

Generell können bei der Nutzung von KI-Diensten sowohl die Aktionen der Nutzenden als auch die Verwendung der Antworten der KI zu Rechtsverstößen führen. Berührt sind vor allem:

1. [Urheberrechte, Nutzungsbedingungen und weitere Verwertungsrechte](#) (z.B. das Recht am Output eines KI-Dienstes)
2. [Datenschutzrecht und Persönlichkeitsrechte](#) (z.B. das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder die Verarbeitung der Daten von Dritten durch einen KI-Dienst)
3. [Fragen im Kontext von Lehrveranstaltungen](#) (z.B. Bewertungen durch einen KI-Dienst)
4. [Prüfungsrecht](#) (z.B. die Erstellung oder Korrektur von Klausuren durch einen KI-Dienst)

Im vorliegenden Dokument werden wichtige Leitfragen aus nahezu allen dieser Gebiete gestellt und im jeweiligen Rechtskontext erläutert. Zur leichteren Orientierung steht auch eine [Checkliste zum rechtskonformen Umgang mit KI-Diensten an der HSD](#) bereit.

Begriffsklärungen: Input und Output eines KI-Dienstes.

Für die Besprechung von Rechtsfragen ist die Unterscheidung zwischen dem “Input” und dem “Output” bei der Nutzung generativer KI-Dienste nötig.

1. Der „**Input**“, oft auch als „**Eingabe**“ oder „**Prompt**“ bezeichnet, sind alle Informationen, die Nutzende in den KI-Dienst eingeben, um eine Antwort zu erhalten. Dieser Input kann in Form von Fragen, Anweisungen, Befehlen und anderen Textformen, aber auch durch die Nutzung von Bildern, Audio- oder Videodateien sowie weiteren Medientypen erfolgen. Der “Input” ist der Ausgangspunkt für die Interaktion von Menschen mit generativen KI-Diensten und bestimmt maßgeblich, welche Antworten der KI-Dienst generiert.
2. Der „**Output**“ oder die „**Ausgabe**“ sind alle vom KI-Dienst erzeugten Ergebnisse oder Produkte auf Basis des bereitgestellten Inputs. Bei einem Textgenerator wie ChatGPT besteht der Output beispielsweise aus dem generierten Text, der als Antwort auf den von Nutzenden eingegebenen Input erstellt wird. Der Output kann aber auch in anderen Medienformen erstellt werden, wie etwa Bildern, Audio oder Videos, abhängig von den Fähigkeiten des jeweiligen KI-Dienstes.

3. Urheberrecht und Verwertungsrechte

Fragen des Urheberrechts und der Verwendung von KI-generierten Materialien sind der wahrscheinlich wichtigste Aspekt bei der Nutzung von generativen KI-Diensten an Hochschulen. Wesentliche Leitfragen sind nachfolgend vorgestellt und entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand beantwortet.

Unabhängig von konkreten Rechtsfragen erfordert die Verwendung von generativen KI-Diensten eine bewusste Nutzung und verantwortungsbewusste Praktiken.

Dazu gehören:

1. **Rechtskonforme Verwendung von Quellen:** Stellen Sie sicher, dass Sie die entsprechenden Rechte oder Lizenzen zur Nutzung des betreffenden Inhalts haben, bevor sie diesen als Input in den KI-Dienst eingeben.
2. **Einhaltung von Nutzungsbedingungen:** Stellen Sie sicher, dass Sie die Nutzungsbedingungen des Anbieters des jeweiligen KI-Dienstes verstehen und einhalten. Bei der Nutzung von Microsoft 365 Copilot Chat und ggf. zukünftig bei der Nutzung von KI:connect ist das die [Richtlinie zur Nutzung generativer KI an der HSD](#).
3. **Beachtung der Grundsätze guter Wissenschaftlicher Praxis:** Bevor Sie Inhalte, die von einem generativen KI-Dienst erstellt wurden, veröffentlichen oder verwenden, stellen Sie sicher, dass Sie die [Grundsätze guter Wissenschaftlicher Praxis](#) der Hochschule beachtet haben.
 - **Rechtliche Beratung:** Wenn Sie Zweifel haben, ob eine bestimmte Verwendung eines KI-Dienstes das Urheberrecht oder andere Rechte verletzen könnte, wenden Sie sich gerne an die zuständigen Einrichtungen der Hochschule. Kontaktinformationen sind im [Infokasten am Beginn dieses Dokuments](#) verlinkt.

Frage 3.1: Inwiefern berühren die für das Training von KI-Diensten verwendeten Texte die Urheberrechte von Dritten und was bedeutet das für meine Arbeit mit solchen Diensten?

Kurzbewertung: Bei der Frage des Urheberrechtsschutzes für Trainingsdaten von KI-Diensten gelten im deutschen Recht die Vorschriften des Urheberrechtsgesetz (UrhG). Umfassende Rechtsklärungen zur rechtmäßigen Verwendung von Trainingsdaten für KI-Dienste und den möglichen Implikationen für die Nutzenden der Dienste stehen noch aus. Bis einschlägige Gerichtsurteile oder gesetzliche Vorschriften vorliegen, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Nutzung generativer KI-Dienste nicht grundsätzlich gegen Vorschriften des UrhG verstößt. Weitere Informationen werden nachfolgend gegeben.

Weitere Informationen: Zunächst basiert jeglicher Output, den generative KI-Dienste liefern, auf dem vorherigen Training mit einem gegebenen Korpus von Daten. Hierbei ist das Vorliegen von Rechtsverletzungen bei der Nutzung der im Korpus enthaltenen Daten durch die Hersteller/Entwickler bzw. Anbieter der KI-Dienste nur im Einzelfall zu klären. Für daraus begründete Rechtsverletzungen auf Seiten der Nutzenden gilt dasselbe. Um trotzdem

eine Orientierung zu geben, wird nachfolgend der KI-Dienst „ChatGPT“ als Beispiel verwendet, der durch das Unternehmen OpenAI angeboten wird.



Der Dienst Microsoft 365 Copilot Chat basiert auf dem Microsoft Azure OpenAI Service. Alle für das Training von ChatGPT verfügbaren Informationen gelten deshalb auch für Microsoft 365 Copilot Chat.

Nach Angaben von OpenAI hat das Training des KI-Dienstes ausschließlich mithilfe öffentlich zugänglicher Texte aus dem Internet stattgefunden. OpenAI hat nicht spezifiziert, welche Daten und Texte in den Trainingsdaten enthalten sind. Die automatisierten Trainingsprozesse von ChatGPT haben „alles gelesen, auf das sie zugreifen konnten“. Dies beinhaltet nach Angabe von OpenAI eine große Bandbreite an Texttypen aus verschiedensten Bereichen, darunter Bücher, Journale, Blogs, Foren, beliebige Webseiten und andere schriftliche Materialien. ChatGPT sei dabei nicht in der Lage gewesen, auf geschützte Datenbanken, Abonnementdienste oder vertrauliche Informationen zuzugreifen.

OpenAI habe nach eigenen Aussagen keine Informationen über die spezifischen Texte gespeichert, die ChatGPT während des Trainings gesehen hat. Stattdessen habe das Modell gelernt, Muster in den Daten zu erkennen und auf Grundlage dieser Muster neue Texte zu generieren. ChatGPT habe deshalb keinen Zugang zu oder Wissen über spezifische Dokumente, Bücher, akademische Arbeiten oder andere konkrete Quellen, die es während des Trainings verarbeitet hat.

Aufgrund des von OpenAI gewählten Vorgehens kann also nicht mit Sicherheit nachvollzogen werden, ob für das Training von ChatGPT urheberrechtlich geschütztes Material genutzt worden ist. Die Herstellerfirma OpenAI hält Aussagen über Urheberrechtsklärungen bei den Trainingsdaten entsprechend vage, sichert aber zu, dass sie nach Möglichkeit Texte verwendet hat, die entweder gemeinfrei sind oder für die eine Rechtsklärung stattgefunden hat oder deren Verwendung unter das US-amerikanische „fair use“ Prinzip fällt.

Das deutsche Recht kennt solche „fair use“ Prinzipien nicht, sondern legt die Vorschriften des UrhG an. Hier ist der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Inhalte für Zwecke des Text und Data Mining zulässig, solange die verwendeten Werke rechtskonform zugänglich sind (§ 44b Abs. 1 UrhG). Eine Reihe von Urheber*innen und darunter auch große Wissenschaftsverlage untersagen in ihren Nutzungsbedingungen allerdings die Verwendung der herausgegebenen Werke als Grundlage für Data Mining und KI-Training. Welche Rechtsfolge sich daraus für das Training von KI-Diensten ergibt, ist derzeit noch ungeklärt.

Gemäß § 44b Abs. 2 UrhG müssen die Trainingsdaten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Nicht mehr erforderlich sind Trainingsdaten, wenn die Datenanalyse beendet ist und die Verwendung der Ergebnisse der Datenanalyse begonnen hat. In einem noch offenen Verhältnis zu diesem Löschungserfordernis steht die Festlegung des [EU Artificial Intelligence Act](#) (EU AI Act, informell: „AI Act“ oder „KI-Verordnung“), dass Behörden Zugang zu den Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen erhalten müssen, so dies zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben notwendig ist. Dies setzt eine sorgfältige und persistente Archivierung aller genutzten Daten voraus.

Frage 3.2: Wem gehören die Urheberrechte und Verwertungsrechte an Medien, die von KI-Diensten erzeugt werden?

Kurzbewertung: In Deutschland werden Fragen der Urheberschaft für KI-generierte Inhalte durch das UrhG geregelt. Damit der Output eines KI-Dienstes überhaupt urheberrechtlich geschützt sein kann, muss es sich um ein Werk handeln. Als Werke sind im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG persönliche geistige Schöpfungen definiert, die eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen. Dies impliziert nach geltender Rechtsauffassung, dass eine Werkschöpfung nur durch menschliches Schaffen entstehen kann. KI-Dienste sind keine Menschen und deshalb kann ihr generierter Inhalt keine persönliche geistliche Schöpfung sein. Damit ist das Vorliegen eines Werks im Sinne des UrhG ausgeschlossen und es entsteht kein Urheberrecht des KI-Dienstes an rein KI-generierten Inhalten.

Weitere Informationen: Dennoch gibt es wesentliche Konstellationen, in denen sehr wohl Urheberrechte am Output eines KI-Dienstes vorliegen können. Auch stellen sich bei der Verwertung von KI-generierten Inhalten Fragen, die über das Urheberrecht hinausgehen. Mehr Informationen liefern die folgenden beiden Abschnitte.

[Abschnitt 3.2.1](#) widmet sich den Fällen, bei denen die KI ohne das Zutun der Nutzenden eine Ausgabe erzeugt, die urheberrechtlich geschütztes Material enthält. [Abschnitt 3.2.2](#) erläutert Fälle, bei denen Urheberrechtsverletzungen dadurch entstehen, dass die Nutzenden selbst geschützte Werke in den KI-Dienst eingeben und damit auch die Ausgabe urheberrechtlich geschütztes Material enthält.

3.2.1 Erläuterung zu Fällen, in denen die Ausgabe von KI-Diensten urheberrechtlich geschütztes Material enthalten kann

Obwohl KI-Dienste kein Urheberrecht an den von ihnen erzeugten Inhalten haben, können sehr wohl Urheberrechte an den Ausgaben eines KI-Dienstes bestehen, unter anderem in den nachstehend beschriebenen Konstellationen. Weil in zwei der drei dargestellten Fälle die Urheberrechte Dritter verletzt werden können, ist hier besondere Sorgfalt geboten.

1. **Direkte Kopien bestehender Werke:** Das grundlegende technische Funktionsprinzip generativer KI-Dienste stellt sicher, dass keine direkten Kopien oder „Abschriften“ existierender Werke erzeugt werden konnten. Dies ändert sich durch die Fähigkeit moderner KI-Dienste, die bei der Generierung ihrer Antworten eine Internetrecherche durchführen oder auf eigene Wissensdatenbanken zugreifen können. In diesem Fall können in beliebigem Umfang direkte Zitate und Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken im Output des KI-Dienst enthalten sein, deren weitere Verwendung dann dem deutschen Urheberrecht unterfallen könnte.
2. **Zufällige Ähnlichkeiten:** Der Output kann durch bloßen Zufall ein bereits bestehendes Werk sein, wenn der KI-Dienst „unbeabsichtigt“ einen Inhalt generiert, der sehr ähnlich oder identisch zu urheberrechtlich geschütztem Material ist. Dabei unterscheidet sich der KI-Dienst nicht von menschlichen Autorinnen und Autoren.

Bei den zufälligen Ähnlichkeiten stellt sich naturgemäß die Frage: Wie ähnlich ist zu ähnlich? Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können

bereits elf aufeinander folgende Worte eine geistige Schöpfung darstellen (EuGH GRUR 2009, 1041 Rn. 48 – Infopaq). Hier läge dann eine Vervielfältigung vor (§ 16 UrhG). Käme es im Anschluss zu einer Publikation des Textes, beispielsweise als Teil einer Internetseite, wäre dies erschwerend eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Hat der Rechteinhaber kein Einverständnis gegeben, liegt folglich ein Urheberrechtsverstoß vor. Für Nutzende bedeutet dies, dass sie Maßnahmen ergreifen sollten, um eine durch reine Koinzidenz entstandene Verletzung von Urheberrechten zu vermeiden z.B. indem sie KI-generierte Inhalte kritisch prüfen, ob sie eine Kopie geschützter Inhalte enthalten könnten, ggf. auch durch Quellenprüfung. Zudem kann eine sachliche und neutrale Gestaltung des Prompts helfen, zufällige Ähnlichkeiten zu vermeiden (z.B. indem man nicht promptet „Schreibe in Gedicht im Stil von ...“, siehe auch [Frage 3.3](#)).

- **Urheberschaft durch die Nutzenden selbst:** Wenn die vorgenannten Fälle nicht vorliegen, können die Nutzenden durchaus auch selbst die Urheberschaft auf den Output eines KI-Dienstes beanspruchen. Davon ist auszugehen, wenn die Herstellung des Inputs originär durch die Nutzenden erfolgt ist und dabei eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht hat. Dies ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. In solchen Fällen ist bereits der Input als Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG aufzufassen. Damit liegt auch das Urheberrecht am Output bei den Nutzenden, weil der Output lediglich eine technische Verarbeitung des Inputs darstellt. Pointiert formuliert: Wer schlau genug promptet, kann Urheberin bzw. Urheber des Outputs werden.



Übrigens schützt das Urheberrecht bestimmte Kunstformen sowie Technologien in besonderer Weise. Handelt es sich um (i) die Verfilmung eines Werkes, (ii) die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, (iii) den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder (iv) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers (§ 23 Abs. 2 UrhG). Auch hier sind die Grenzen zwischen Kunst und Wissenschaft fließend und bedürfen der Klärung im Einzelfall.

3.2.2 Erläuterung zu Fällen, in denen urheberrechtlich geschütztes Material als Teil eines Prompts in einen KI-Dienst eingegeben wird

Der Output kann deshalb ein Werk sein, weil bereits der Input urheberrechtlich geschützt war. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile daraus als Prompt in einen KI-Dienst eingegeben, handelt es sich um eine Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Haben Nutzende kein entsprechendes Nutzungsrecht für das Werk erworben, kann diese Vervielfältigung eine Rechtsverletzung darstellen.

Dies ist der Fall, wenn es Rechte Dritter am Input gibt. Ein typisches Beispiel ist das Einkopieren von Textpassagen aus einem vorbestehenden Werk mit dem Zweck, dieses Werk durch den KI-Dienst verändern zu lassen, z.B. indem es übersetzt, zusammengefasst oder gekürzt wird. Hier liegt grundsätzlich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Werks vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG). Die Verwertung des bearbeiteten oder umgestalteten Werks

erfordert die Zustimmung des Urhebers. Im direkt folgenden Satz schränkt das UrhG aber ein, dass eine solche zustimmungspflichtige Verwertung nicht mehr vorliegt, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk hat. Ein hinreichender Abstand kann bestehen, wenn das ältere Werk als bloße Anregung für ein eigenständiges Werk dient, hinter dessen Individualität die Züge des fremden Werkes verblassen. Dann kann es sich um eine freie Benutzung des Werks handeln (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG), die aber nur im Einzelfall zu klären ist. Die freie Benutzung würde dann dazu führen, dass dem Urheber des fremden Werks an dem neuen Werk kein Urheberrecht zusteht.

Die Grenzen zwischen unfreier Bearbeitung oder Umgestaltung und freier Benutzung sind fließend. Bei einer reinen Übersetzung ist von freier Benutzung regelmäßig nicht auszugehen, bei einer stichwortartigen Zusammenfassung des vorbestehenden Werks hingegen schon eher. Im Zweifelsfall wird dringend empfohlen, die zuständigen Einrichtungen der Hochschule zu konsultieren. Kontaktinformationen sind im [Infokasten am Beginn dieses Dokuments](#) verlinkt.

Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis der Urheberin bzw. des Urhebers können bestehen, wenn die Voraussetzungen der Zitierfreiheit erfüllt sind (§ 51 UrhG) oder wenn die Ausgaben des KI-Dienstes unter die Erlaubnisse zugunsten von Unterricht und Lehre bzw. den darin verwendeten Medien oder von wissenschaftlicher Forschung einschließlich Text und Data Mining fallen (§ 60a-d UrhG). Weitere Informationen liefern die Informationsangebot der Hochschule zur [Guten Wissenschaftlichen Praxis](#) sowie [Informationen der Bibliothek zum Urheberrecht](#).

Eine weitere Ausnahme kann die vorübergehende oder flüchtige Vervielfältigung sein, die als wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens geschehen muss, um eine Übertragung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands überhaupt zu ermöglichen (§ 44a DSGVO). Wird also das hochgeladene Werk nach der Verarbeitung durch den KI-Dienst umgehend wieder gelöscht und handelt es sich bei der Verarbeitung zudem um eine freie Benutzung (s.o.), ist eine solche Verwendung rechtskonform. Die umgehende Löschung kann aber bei extern bereitgestellten KI-Diensten regelmäßig nicht gewährleistet werden. Im Gegenteil behalten sich viele Anbieter solcher Dienste vor, hochgeladene Daten für ein späteres Training weiterzuverwenden.

Es existieren weitere Schranken, die eine überdauernde Vervielfältigung auch bei urheberrechtlich geschütztem Material rechtskonform ermöglichen, z.B. für Menschen mit Behinderungen oder zum Zwecke des Text und Data Mining. Diese dürften aber bei vielen Nutzungszwecken im Hochschulkontext nicht greifen, so dass eine originalgetreue und nicht-flüchtige Verwendung eines geschützten Werks oder Werkteils als Input das Urheberrecht verletzt, sofern nicht das Recht zur Vervielfältigung des Werks oder Werkteils vorliegt.

Frage 3.3: Darf ein KI-Dienst dazu genutzt werden, Texte, Bilder oder andere Medien „im Stil von XY“ zu erzeugen?

Kurzbewertung: Derzeit existiert nur wenig Rechtsprechung zu dieser Frage. Gleichwohl lässt sich aus dem deutschen Urheberrecht eine Rechtsmeinung ableiten: Ein Stil ist nicht schutzfähig. Es spricht sehr viel dafür, dass es zulässig ist, mit einem KI-Dienst ein Werk zu

erzeugen und zu veröffentlichen, das dem Stil existierender Künstler*innen oder Autor*innen folgt.

Weitere Informationen: Nach deutschem Urheberrecht genießen Urheber*innen vorbestehender Werke keine Schutzrechte, wenn ein KI-Dienst auf Grundlage eines Prompts Arbeiten in ihrem Stil erzeugt und diese weiterverwendet werden. Im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber diese Position weiter gestärkt. Zulässige Nutzungen können auf die im Jahr 2021 in das deutsche Urheberrecht aufgenommene Regelung zur Karikatur, Parodie und Pastiche gestützt sein (§ 51a UrhG). Dort wird eine Vervielfältigung zum Zwecke der Nachahmung eines Stils oder einer Idee erlaubt, auch wenn das vorbestehende Werk selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist. Ähnlich wie im Zitatrecht muss dabei aber eine inhaltliche oder künstlerische Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk stattfinden.

Hier sind aber die Grenzen zur Reproduktion eines urheberrechtlich geschützten Werks fließend. Durch entsprechende Prompts kann ein KI-Dienst einen Output erzeugen, der beliebig nahe an bekannten und urheberrechtlich geschützten Werken ist. Entsprechend fiel die Bewertung anders aus, wenn der Output eine perfekte Kopie oder allenfalls eine geringfügige Abwandlung eines Originals ergeben und diese verwendet würde.

4. Datenschutzrechte und Persönlichkeitsrechte

Frage 4.1: Dürfen Bilder, Videos, Audiomaterial oder sonstige personenbezogene Daten von Dritten in einen KI-Dienst eingegeben werden?

Kurzbewertung: Das Hochladen von Fotos, Video und Audioaufzeichnungen, auf denen Personen erkennbar zu sehen oder zu hören sind oder die Eingabe sonstigen personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen oder eine andere Rechtsgrundlage unzulässig.

Weitere Informationen: Eine konkrete Definition personenbezogener Daten findet sich in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die DSGVO unterscheidet zwischen zwei Kategorien. Zum einen gibt es die *personenbezogenen* Daten (Art. 4 Abs. 1 DSGVO), zum anderen die *besonderen personenbezogenen* Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), für die noch einmal strengere Schutzanforderungen existieren als für die personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Hierzu gehören unter anderem:

- Klarname
- Kontaktdaten, Privatanschrift oder Standortdaten
- E-Mail-Adresse
- Staatsangehörigkeit
- Alter
- Familienstand
- IP-Adresse oder Cookie-Kennungen
- Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen

Die Verarbeitung **besonderer personenbezogener Daten** bezieht sich auf „Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

Der Schutz personenbezogener Informationen begründet sich dabei nicht erst aus der DSGVO. Er findet seinen Ursprung in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verbrieft. Die deutsche Verfassung definiert zusätzlich das so genannte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das sich aus der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) ableitet. Hieraus ergibt sich das

dann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Schutz der Persönlichkeit einer Person garantiert. Es stellt das Recht jedes Einzelnen dar, selbstständig über die Preisgabe oder die Verwendung eigener personenbezogener Daten zu bestimmen, das die Grundlage für die Gesamtheit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bildet. Die intensive und wiederholte Absicherung dieses Rechts im europäischen und im deutschen Rechtsraum unterstreicht dessen fundamentale Bedeutung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die individuelle Freiheit – und die Tragweite des Verstoßes gegen eben diese.

Sollen nun ein Foto, eine Video- bzw. Audioaufzeichnung oder sonstige personenbezogene Daten (wie z.B. biografische Daten) einer dritten Person als Input für einen KI-Dienst verwendet werden, muss die betroffene Person der Verwendung zustimmen, wobei an die Zustimmung in Hinblick auf das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz spezifische Anforderungen zu stellen und im Einzelfall zu prüfen sind. Liegt die Zustimmung der Person nicht vor, kann zum einen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – ggf. auch das Recht am eigenen Wort – und zum anderen das Recht am eigenen Bild, für das das KunstUrhG sogar eine eigene Einzelnorm definiert (§ 22), verletzt sein.

Nur in Einzelfällen können Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis greifen, die etwa an verschiedenen Stellen im KunstUrhG und in der DSGVO festgelegt sind. Eine Ausnahme kann vorliegen bei Bildnissen oder Videoaufzeichnungen, in denen Personen eher als Beiwerk vorkommen. Ebenso kann eine Ausnahme vorliegen bei Bildnissen, die Personen der Zeitgeschichte zeigen, z.B. in Videoaufzeichnungen von bekannten Künstler*innen im Rahmen von Auftritten oder bei Fotos von Amtsträger*innen bei der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte.

Bei der Verfassung von Prompts sind sämtliche personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten aus den Prompts zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren. Eine bloße Pseudonymisierung ist an der Hochschule nicht zulässig, da pseudonyme Daten die Rückführbarkeit auf die dahinterstehende Person wieder erlauben und damit wieder den Regelungen der DSGVO unterfallen.

Zum Schutz bei der Verarbeitung der Eingaben an den KI-Dienst enthält die [Richtlinie zur Nutzung generativer KI an der HSD](#) entsprechende Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten als Teil von Prompts. Wir empfehlen mit Nachdruck, diese Richtlinie aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.

Frage 4.2: Darf ich Personenaufnahmen, Audiomaterial oder andere sensible Daten von Dritten mit einem KI-Dienst imitieren?

Kurzbewertung: KI-Dienste dürfen an der Hochschule nicht dazu genutzt werden, undeclarierte Fälschungen anzufertigen. Zudem dürfen KI-Dienste nicht zur Nachahmung anderer Menschen oder ihrer Merkmale wie etwa der Stimme oder biometrischer Daten verwendet werden.

Weitere Informationen: KI-Dienste können technisch dazu verwendet werden, existierende Personen oder Merkmale (z.B. die Stimme oder eine Unterschrift) zu imitieren. Derzeit existiert nur wenig geltende Rechtsprechung, aber es spricht vieles dafür, dass bislang bekannt gewordene Fälle wie etwa das KI-generierte Foto von [Papst Franziskus in einer](#)

[weißen Daunenjacke](#) sowie das von ChatGPT erzeugte weitgehend im Bereich der Freiheit der Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegen und damit als zulässig zu bewerten sind.

Gleichwohl besteht die Gefahr, dass der Output eines KI-Dienstes durch die Nutzenden zu Zwecken verwendet wird, die nahezu beliebige Rechtsverstöße begründen. Zu den häufig diskutierten Tatbeständen gehört hier die Fälschung in allen denkbaren zivil- und strafrechtlich relevanten Formen. So macht sich eine Person der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB strafbar, indem sie bspw. einen Rechtsverstoß unter einem anderen Namen begeht. Auch eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB oder eine Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB kommen neben vielen anderen Rechtsvergehen für die missbräuchliche Verwendung von KI-Ausgaben in Betracht.

Frage 4.3: Wie wird der Schutz meiner eigenen Daten bei der Nutzung von zentralen KI-Diensten gewährleistet?

Kurzbewertung: Die Hochschule achtet bei der Bereitstellung der KI-Dienste Microsoft 365 Copilot Chat und KI:connect streng auf den Datenschutz ihrer Angehörigen im Rahmen der Nutzung. Der Dienst Microsoft 365 Copilot Chat ist Teil des Microsoft 365 Dienstes, für den eine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt wurde, die um die Funktionen von Microsoft 365 Copilot Chat ergänzt wurde. Beim Zugang zu KI:connect werden keine personenbezogenen Daten der Nutzer*innen an die Anbieter der KI Dienste selbst übertragen.

Weitere Informationen: Beim Datenschutz im Umgang mit KI-Diensten ist zu unterscheiden zwischen Diensten, die von der Hochschule selbst bereitgestellt werden, und solchen, die extern beschafft werden sollen. Informationen zu externen KI-Diensten finden sich in der Antwort zu [Frage 4.4](#).

Bei Diensten, die von der Hochschule bereitgestellt werden, entstehen zwei Kategorien von Daten. Zum einen sind dies die aufgrund der Nutzung mit dem HSD Account übertragenen personenbezogenen Daten der Nutzenden. Zum anderen sind dies die Daten, die durch die Nutzenden selbst als Teil von Eingaben an den KI-Dienst übertragen werden (siehe dazu [Frage 4.1](#)).

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bzw. zum Datenschutz finden sich zudem zu den eigenen Daten aufgrund der Nutzung des HSD Account und Microsoft 365 in der Erklärung zur [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch die HSD und zur Verarbeitung der Account-Daten bei KI:connect auf der Seite [„Datenschutzerklärung für den Dienst KI:connect“](#).

Frage 4.4: Wie sind Fragen des Datenschutzes bei KI-Diensten zu bewerten, die dezentral administriert werden?

Kurzbewertung: Sollen externe KI-Dienste in Lehre und Forschung eingesetzt oder beschafft werden, erfordert dies die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dazu gehören:

1. Durchführung der im Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement der HSD vorgesehenen Schritte,
2. eine Datenschutzerklärung mit besonderer Beachtung des Transparenzgebots, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 DSGVO sowie
3. weitere Rechtsklärungen, darunter
 - (i) ggf. das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer darüberhinausgehenden gemeinsamen Verantwortlichkeit,
 - (ii) die Transparenz der Betroffeneninformation sowie
 - (iii) die Transparenz der Speicher- und Löschfristen.

Sollen Dienste für Mitarbeitende der Hochschule eingesetzt werden, ist deren Einsatz regelmäßig mitbestimmungspflichtig. Bitte nehmen Sie zur Beschaffung externer Dienste deshalb unbedingt Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen auf.

Weitere Informationen: Werden KI-Dienste genutzt, die nicht von der Hochschule bereitgestellt werden, wären Fragen des Datenschutzes im Einzelfall zu beantworten. Zu den Erwägungsgründen zählen die folgenden Aspekte.

Art und Umfang der übermittelten Daten variieren erheblich je nach KI-Dienst und hängen in vielen Fällen auch davon ab, ob die Grundversion ohne Kosten oder die kostenpflichtige Version verwendet wird. Bei der Registrierung für die kostenfreie Nutzung bestimmter Dienste werden meist E-Mail-Adresse oder ggf. auch die Mobilnummer des Nutzers erfasst, während für die Bezahlversion zusätzliche Informationen, einschließlich Zahlungsinformationen, angefordert werden. Zusätzlich zu den Registrierungs- und Anmeldedaten werden Logfiles, die während der Nutzung des Dienstes gespeichert werden, sowie die Inhalte der vom Nutzer abgeschickten Inputs (z.B. Daten, Texte, Bilder) in unterschiedlicher Weise verarbeitet. Die eingegebenen Medien können von den Anbietern für die Weiterentwicklung ihrer Dienste und zu Sicherheitszwecken verwendet werden. In den Nutzungsbedingungen einiger Anbieter gibt es zudem Unterscheidungen hinsichtlich der Datenverarbeitung, je nachdem ob eine Webseite oder eine Programmierschnittstelle (API) für Inputs verwendet wird. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind deshalb die Datenschutzrichtlinien des entsprechenden Dienstes zu konsultieren.

Falls möglich, sollten personenbezogene Daten, auch in anonymisierter Form nicht zu Trainingszwecken bereitgestellt werden. Dies hängt damit zusammen, dass noch nicht verstanden ist, wie KI-Modelle Daten verarbeiten und personenbezogene Daten nicht zuverlässig gelöscht werden können.

5. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Lehrveranstaltungen

Frage 5.1: Wie können Ungleichheiten oder Diskriminierung beim Zugang zu KI-Diensten auf Seiten der Studierenden vermieden werden?

Kurzbewertung: Hochschulen sind verpflichtet, alle Studierenden gleich zu behandeln. Rechtliche Grundlage dafür sind das Grundgesetz sowie Bundes- und Landesgesetze. Beim Umgang mit KI-Diensten sind unter anderem die Vorkenntnisse der Studierenden zu berücksichtigen sowie der unbeschränkte Zugang zu den KI-Diensten durch alle Studierenden zu gewährleisten.

Weitere Informationen: Die Verpflichtung der Hochschule zur Gleichbehandlung und Gleichberechtigung der Studierenden ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1, 2 GG und findet ihre weitere Konkretisierung durch gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene, wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und dem Hochschulrahmengesetz (HRG), wie auch auf Landesebene im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG). Speziell zur Stellung von KI-Diensten machen die genannten Rechtsvorschriften zwar keine Angaben, aber dennoch lassen sich zwei Bedingungen ableiten, für deren rechtskonforme Einhaltung sowohl die Hochschule als auch die Lehrenden Sorge tragen müssen:

1. **Berücksichtigung der Vorkenntnisse beim Umgang mit KI-Diensten:** Das Niveau der Vorerfahrungen mit KI-Diensten kann stark mit dem soziodemografischen Hintergrund von Studierenden variieren. Es muss sichergestellt sein, dass die Bedienkompetenz bei allen Studierenden in einem hinreichenden Bereich liegt, um nicht gerade durch den Einsatz von KI-Diensten bestehende Ungleichheiten noch weiter zu verstärken. Die Hochschule bietet auf der [Webseite zu KI-Tools](#) des Zentrums für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (ZWEK) sowie im [HSD-Moodle](#) (unter KI-Campus) Informations- und Schulungsmaterialien an, um sich mit KI-Diensten vertraut zu machen und eine effektive Nutzung zu ermöglichen. Die Nutzung dieser Materialien zur individuellen Fort- und Weiterbildung wird dringend empfohlen.
2. **Unbeschränkter Zugang zu den KI-Diensten durch alle Studierenden:** Im Internet angebotene KI-Dienste sind in vielen Fällen nicht für alle Nutzenden gleichermaßen zugänglich. Es können zum Beispiel Nutzungsgebühren erhoben werden sowie regionale Schranken oder eine Warteliste existieren, die den Zugang zu den Diensten einschränken. Ein solchermaßen begrenzter oder sogar sozio-ökonomisch präferentieller Zugang führt dazu, dass ein KI-Dienst nicht immer für alle Studierenden in gleicher Weise zugänglich ist, was Bildungsungleichheiten vertiefen kann. Deshalb wird mit Microsoft 365 Copilot Chat und perspektivisch mit dem Zugang zu KI:connect auch ein einheitlicher Dienst für alle Studierenden angeboten.



In der Literatur zur Chancengerechtigkeit im Kontext generativer KI-Dienste werden sowohl positive wie auch negative Effekte diskutiert (z.B. „ChatGPT for good? On opportunities and challenges of large language models for education“, [doi:10.1016/j.lindif.2023.102274](https://doi.org/10.1016/j.lindif.2023.102274)). Meist wird davon ausgegangen, dass die Nutzung von KI-Diensten dabei helfen kann, individuelle Kompetenznachteile auf Seiten der Studierenden auszugleichen und damit das akademische Leistungspotential bestimmter Personengruppen zu steigern (z.B. „What if the devil is my guardian angel: ChatGPT as a case study of using chatbots in education“, [doi:10.1186/s40561-023-00237-x](https://doi.org/10.1186/s40561-023-00237-x)). Forschungsarbeiten rekurren häufig auf die Gruppe der Studierenden mit Benachteiligungen wie einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder einer Dyskalkulie, aber auch auf Studierende mit Sprachschwierigkeiten, und liefern durchaus überzeugende Evidenz für die individuelle Verbesserung des Studienerfolgs durch KI-Dienste.

Frage 5.2: Können bei der Verwendung von KI-Diensten in Lehrveranstaltungen Fragen des Datenschutzes der Studierenden auftreten?

Generell darf von Studierenden nicht verlangt werden, für eine Lehrveranstaltung – ebenso wenig wie für eine Prüfung – anmeldepflichtige Dienste zu verwenden, die nicht von der Hochschule angeboten werden. Aus diesem Grund stellt die Hochschule generative KI-Dienste bereit, die von den Mitgliedern der Hochschule rechtskonform genutzt werden können.

Im Verlaufe der Nutzung eines KI-Dienstes übertragen Studierende notwendigerweise Daten an den Dienst. Zu diesen Daten gehören die Prompts der Nutzenden und weitere Aktivitätsdaten. Findet eine Verwendung innerhalb von Lehrveranstaltungen statt, ist die Nutzung der jeweiligen Dienste und damit auch die Übertragung von Daten für die Studierenden nicht länger freiwillig, sondern verbindlich und kann durch diese nicht vermieden werden. Es gelten deshalb besondere Schutzbedingungen für den rechtskonformen Einsatz. Grundsätzliche Fragen zu den eigenen Daten KI-Dienste Nutzender werden im [Frage 4.3](#) behandelt; allgemeine Rechtsfragen zur Eingabe personenbezogener Daten in Inputs werden in [Frage 4.1](#) und [Frage 4.2](#) behandelt. Auf zwei konkrete Anwendungsfälle, bei denen insbesondere Studierendendaten an einen KI-Dienst übertragen werden, wird nachfolgend gesondert eingegangen.

1. **Übertragung von Studierendendaten an den KI-Dienst durch Lehrende:** Die Übertragung personenbezogener Daten von Studierenden an einen KI-Dienst durch Lehrende, Prüfende oder weiteres Personal ist nicht zulässig. In eine solche Datenübertragung müsste die betroffene Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO einwilligen. An diese Einwilligung sind jedoch strenge Anforderungen gestellt, von deren Erfüllung im Lehr- und Prüfungskontext speziell bei Studierenden nicht ausgegangen werden kann, so dass sie besondere Schutzrechte genießen.

- Lehrende dürfen also im Rahmen einer Lehrveranstaltung KI-Dienste nicht dazu nutzen, um Leistungs-, Prüfungs- oder Studierendendaten ohne Rechtsgrundlage zu verarbeiten, die auch personenbezogene Daten enthalten können. Derzeit gibt es an der HSD eine solche Rechtsgrundlage nicht. Ein Beispiel wäre die KI-gestützte Auswertung von Quiz-Ergebnissen, bei der der KI-Dienst Zugriff auf Daten erhält, in denen auch personenbezogene Datenfelder der Studierenden enthalten sind. Ein zweites Beispiel ist die Unterstützung der Korrektur einer Prüfung durch KI-Dienste, indem etwa eine komplette Klausur samt darauf abgedrucktem Namen als PDF-Scan von einem KI-Dienst verarbeitet wird.
2. **Übertragung von personenbezogenen Daten Dritter an den KI-Dienst durch Studierende:** In seltenen Fällen kann es zur Eingabe von Daten anderer Personen durch Studierende kommen. Die für den Prompt verantwortliche Person greift damit nachhaltig in die Rechte der dritten Person ein und verstößt gegen geltendes Datenschutzrecht.
- Ein Beispiel wäre eine Eingabe wie “Maxi Mustermensch sitzt neben mir und hat gerade die Lösung X für Aufgabe 2 erhalten. Erkläre das.”. Eine solche Eingabe überträgt den Klarnamen einer anderen Person an den KI-Dienst. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Datenübermittlung an Dritte, für die eine Rechtsgrundlage vorliegen muss (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO), z.B. eine Einwilligung durch die betroffene Person. Von deren Vorliegen ist regelmäßig nicht auszugehen. Deshalb klärt die Hochschule beim Zugang zu den hochschuleigenen KI-Diensten alle Nutzenden über ihre Rechte und Pflichten auf. Das Verbot, jegliche personenbezogenen Daten Dritter einzugeben, ist Teil dieser Aufklärung. Es wird empfohlen, die Studierenden beim Einsatz von KI-Diensten in Lehre oder Prüfungen explizit auf diese Aspekte hinzuweisen. Die Hochschule stellt dazu [eine Checkliste für den rechtskonformen Umgang mit KI-Diensten](#) bereit, die mit Studierenden geteilt werden kann und soll.

6. Fragestellungen zum Umgang mit KI-Diensten im Kontext von Prüfungen

Durch die Verfügbarkeit generativer KI-Dienste stehen viele Fachdisziplinen vor großen Herausforderungen bei solchen Prüfungsleistungen, die durch KI-Dienste wirksam unterstützt werden können und bei denen der Einsatz solcher KI-Dienste nicht entdeckt werden kann.

Studienergebnisse legen nahe, dass KI-Dienste wie ChatGPT in einer Vielzahl von Fachgebieten in der Lage sind, Prüfungen auf Universitätsniveau mit teils exzellenten Leistungen zu absolvieren (siehe Abbildung 1). Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Leistungsgüte solcher Dienste als auch die Abdeckung der Fachdisziplinen in Zukunft kontinuierlich weiter verbessern werden. Entsprechend wächst die Befürchtung, dass KI-Dienste in unzulässiger Weise zur Erbringung von Prüfungsleistungen genutzt werden.

Nachfolgend werden deshalb Fragestellungen zum Einsatz von KI-Diensten im Prüfungskontext einerseits durch Studierende und andererseits durch Prüfende beleuchtet.

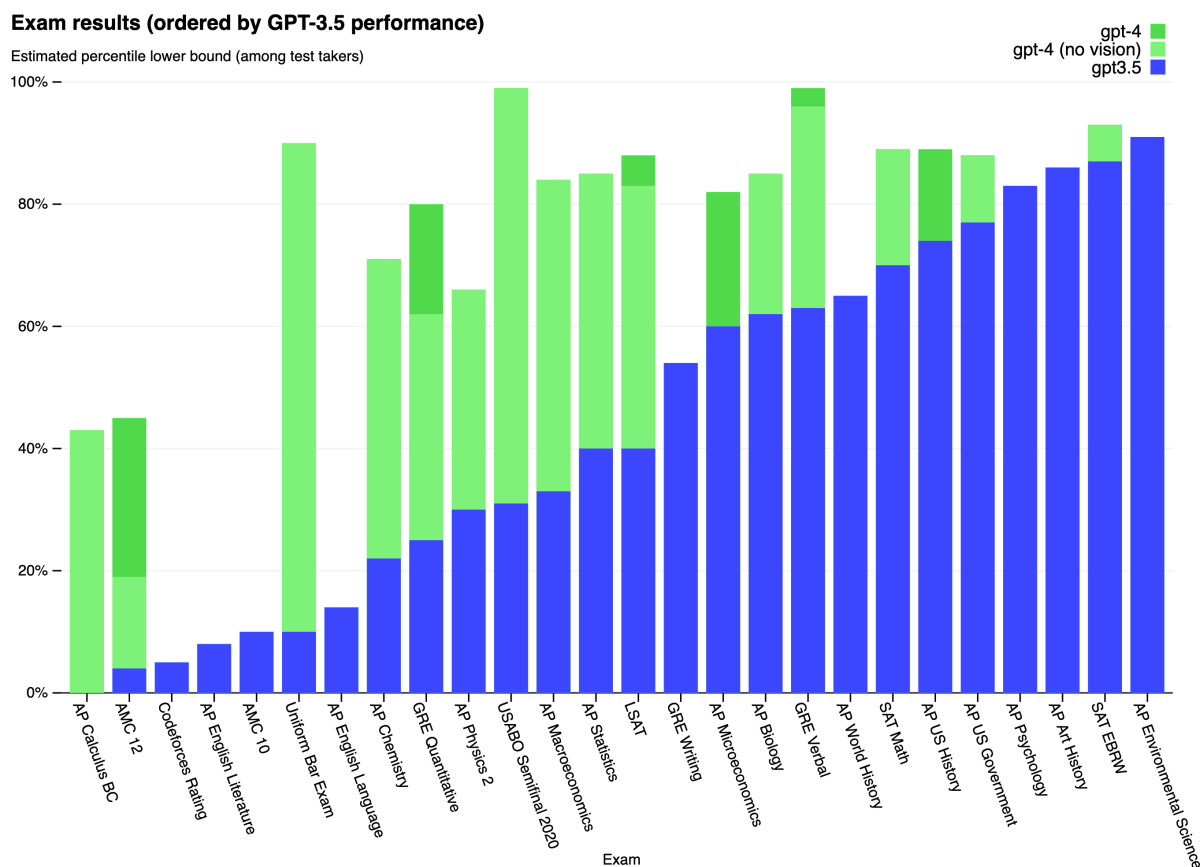


Abbildung 1. Leistungsfähigkeit verschiedener Versionen von ChatGPT in standardisierten Kompetenztests aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen (Quelle: <https://openai.com/index/gpt-4-research>).

Frage 6.1: Welche Vorschriften und Hinweise gibt es zur Eigenständigkeit der Prüfungsleistung im Kontext von KI-Diensten?

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass Prüfungsleistungen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden müssen

(§ 63 Abs. 5 S. 1 HG). Das Eigenständigkeitsgebot findet also seine Grenze dort, wo Geprüfte eine fremde Leistung als eigene Leistung ausgeben.

Die Prüfungsordnungen lassen dabei Spielräume, welche Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung zugelassen sind. Hier ist zwischen zwei prinzipiellen Varianten zu unterscheiden:

1. **Prüfungen, bei denen Hilfsmittel entweder gar nicht zulässig sind oder nicht vollständig frei gewählt werden können:** Zu diesen Prüfungen zählen alle Prüfungsszenarien, bei denen der Einsatz von selbst mitgeführten Hilfsmitteln mehr oder weniger stark reglementiert ist. Das reicht von den Closed-Book-Prüfungen, bei denen Studierende keinerlei selbst erstellte Hilfsmittel nutzen dürfen, über die so genannten Cheat-Sheet-Prüfungen, bei denen Studierende ein vorab festgelegtes Set an Hilfsmitteln mitführen dürfen, bis zu den Open-Book-Prüfungen, bei denen umfangreiche Unterlagen wie etwa Lehrbücher mitgeführt werden dürfen, in Präsenzprüfungen aber keine Online-Medien genutzt werden können.
2. **Prüfungen, bei denen Hilfsmittel frei gewählt werden können:** In diese Kategorie fallen Prüfungen mit beliebiger Hilfsmittelwahl, die oft auch als Open-Web-Prüfungen bezeichnet werden. Zu dieser Variante von Prüfungen zählen auch Prüfungen, in denen KI-Dienste genutzt werden können.

Ob der Einsatz von KI-Diensten in einer Prüfung untersagt oder begrenzt werden kann, hängt vor allem von der Prüfungsorganisation ab und wird in [Frage 6.2](#) behandelt.

Inwieweit der Einsatz von KI-Diensten im Nachgang überprüft werden kann wird in [Frage 6.3](#) behandelt.



Übrigens gehören gerade Studierende zu denjenigen Mitgliedern einer Hochschule, die sich am stärksten für die Sicherstellung von Eigenständigkeit im Prüfungskontext einsetzen. Sie begrüßen angemessene Maßnahmen zur Täuschungskontrolle, um Fairness und Vergleichbarkeit unter den Studierenden herzustellen. Ehrliche Studierende wünschen sich aktiv die Verhinderung von Täuschungsversuchen und fordern diese von den Hochschulen auch ein (z.B. „The prospects of sitting ‘end of year’ open book exams in the light of COVID-19: A medical student’s perspective“, [doi:10.1080/0142159X.2020.1766668](https://doi.org/10.1080/0142159X.2020.1766668)).

Frage 6.2: Gibt es Möglichkeiten, die Verwendung von KI-Diensten in Prüfungen zu überwachen oder zu kontrollieren, um ihre unzulässige Verwendung zu verhindern?

Kurzbewertung: Der Einsatz von KI-Diensten kann bei Prüfungen unter Aufsicht in den Räumen der Hochschule sehr gut kontrolliert werden, da hier das Umfeld der Prüfungsdurchführung vorgegeben wird und geeignete Maßnahmen zur Täuschungskontrolle getroffen werden können. Bei Prüfungen ohne Aufsicht ist eine Täuschungskontrolle schwierig bis hin zu unmöglich. Mehr Informationen zu Kontrolle im Nachgang liefert die Antwort zu [Frage 6.3](#).

Weitere Informationen: So kann der Zugang zum Smartphone oder zu anderen digitalen Endgeräten durch die Prüfungsaufsicht verhindert werden, entweder für die Dauer der Prüfung oder auch nur für die Dauer einer angefragten Toilettenpause. Wird das Mitführen eines solchen Geräts vorab untersagt, stellt bereits die Mitführung selbst eine Täuschungshandlung dar.

Für alle Prüfungen ohne Aufsicht wie etwa Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch für digitale Prüfungen ist der Einsatz von KI-Diensten durch Studierende derzeit kaum zu kontrollieren und kann häufig erst im Nachgang zur Prüfungserbringung und dann nur eingeschränkt überprüft werden (siehe [Frage 6.3.](#)).

Frage 6.3: Kann im Nachhinein festgestellt werden, ob eine Prüfungsleistung durch die Studierenden selbst oder durch einen KI-Dienst erbracht wurde?

Kurzbewertung: Nach aktuellem Stand der Forschung ist festzustellen, dass hinreichend zuverlässige technische Werkzeuge zur Erkennung KI-generierter Texte nicht existieren. Für das grundsätzliche Führen des Nachweises einer Täuschungshandlung wird auf die [Handreichung Täuschungen](#) des Dezernats Recht & Compliance verwiesen, die das spezifische Thema KI noch nicht einbezieht; eine Aktualisierung ist geplant.

Weitere Informationen: Technische Systeme zur automatisierten Erkennung KI-generierter Texte werden als „KI-Detektoren“ bezeichnet. Eine exzellente empirische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit von KI-Detektoren liefert Weber-Wulff et al. („Testing of detection tools for AI-generated text“, [doi: 0.1007/s40979-023-00146-z](#)). Die Ergebnisse aus dem Jahr 2023 legen nahe, dass KI-Detektoren menschlich generierte Texte überwiegend auch als solche erkennen und somit meist keinen irrtümlichen Täuschungsverdacht auslösen. Gleichzeitig jedoch werden weniger als 25% von tatsächlich KI-generierten Texten als solche identifiziert, sobald triviale Maßnahmen zur bewussten Verschleierung des KI-Beitrags ergriffen werden. Die Ergebnisse der Studie stehen in einer Linie mit früheren Arbeiten, die KI-Detektoren regelmäßig nur unzureichende Klassifikationsraten bescheinigen („The Effectiveness of Software Designed to Detect AI-Generated Writing: A Comparison of 16 AI Text Detectors“, [doi.org/10.1515/opis-2022-0158](#); siehe auch [doi:10.3346/jkms.2023.38.e319](#), [doi:10.37074/jalt.2023.6.2.12](#), [doi:10.1007/s40979-023-00140-5](#))

Seit der Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 hat sich eine Vielzahl weiterer Forschungsarbeiten mit Möglichkeiten der Detektion von KI-generierten Texten bzw. ihrer Unterscheidung von menschlich produzierten Texten beschäftigt (vgl. „Machine-Generated Text: A Comprehensive Survey of Threat Models and Detection Methods“, [doi:10.1109/ACCESS.2023.3294090](#)).

Ansätze reichten von der Erkennung probabilistischer Eigenschaften KI-generierter Texte (z.B. „DetectGPT: Zero-Shot Machine-Generated Text Detection using Probability Curvature“, [doi:10.48550/arXiv.2301.11305](#)) bis hin zum Einbetten statistischer Wasserzeichen in Texte (z.B. „A Watermark for Large Language Models“, [doi:10.48550/arXiv.2301.10226](#)). Alle diese Ansätze haben sich im fachübergreifenden

Kontext als nicht tragfähig oder nicht leistungsstark genug erwiesen. Deshalb sind Versuche gemacht worden, durch eine Begrenzung des Kontexts eine bessere Detektionsrate zu erreichen. So ist es für bestimmte Fachdisziplinen wie die Chemie gelungen, KI-generierte Text mit sehr hoher Genauigkeit von menschlich verfassten Texten zu unterscheiden („Distinguishing academic science writing from humans or ChatGPT with over 99% accuracy using off-the-shelf machine learning tools“, [doi:10.1016/j.xcrp.2023.101426](https://doi.org/10.1016/j.xcrp.2023.101426)). Dazu wurde ein KI-Modell auf die Entdeckung von fachtypischen Schreibstilen trainiert, die von menschlichen Autorinnen/en häufig, von KI-Diensten aber nur selten verwendet werden. Diese Erfolgsberichte sind allerdings mit Vorsicht zu bewerten. Die zur Generierung der zu klassifizierenden Texte benutzten KI-Dienste waren in allen Fällen nicht darauf trainiert, das jeweilige Fachidiom zu reproduzieren. Deshalb ist das von KI-Detektoren ausgenutzte Fehlen fachtypischer Sprachkonstrukte nicht überraschend. Wird ein KI-Dienst hingegen explizit darauf trainiert, idiomatische Sprache zu produzieren, sinkt die statistische Entdeckungsleistung solcher Texte erheblich ab (vgl. „Getting BART to Ride the Idiomatic Train: Learning to Represent Idiomatic Expressions“, [doi:10.1162/tacl.a.00510](https://doi.org/10.1162/tacl.a.00510)).

Die ohnehin schon ungenügende Leistung bei der automatischen Detektion wird weiter verschärft durch die Tatsache, dass KI-Modelle zur Detektion von KI-generiertem Text insbesondere bei nicht-englischsprachigen Quellen dazu neigen, von Menschen verfasste Texte als “KI geschrieben” fehlzuklassifizieren („GPT detectors are biased against non-native English writers“, [doi:10.48550/arXiv.2304.02819](https://doi.org/10.48550/arXiv.2304.02819)).

Frage 6.4: Welche Verdachtsmomente gibt es für einen unzulässigen Einsatz von KI-Diensten in Prüfungen?

Da es sich bei generativen KI-Diensten um eine neuartige Technologie handelt, fehlen derzeit sowohl Sachverhalte als auch geltende Rechtsprechung. Generell stellt der unzulässige Einsatz von KI-Diensten einen Täuschungsversuch dar. Konnte ein solcher Täuschungsversuch nicht direkt beobachtet werden, liegt ein Täuschungsverdacht vor.

Nach aktuellem Stand kann ein solcher Täuschungsverdacht dabei nicht primär auf die Bewertung durch ein automatisches System zur KI-Detektion gestützt werden. Zudem sind vor der Nutzung solcher Systeme eine Vielzahl rechtlicher Fragen aus Bereichen wie dem Datenschutz und dem Urheberrecht klären.

Es sind also andere Verdachtsmomente zu prüfen. Als geeignete Verdachtsmomente kommen unter anderem in Betracht:

- Nicht-existente Quellenangaben oder erfundene Zitate.
- Klare Bezüge in der Arbeit, die einen KI-Dienst als Ersteller ausweisen und offensichtlich per copy-paste in die Arbeit aufgenommen wurden.
- Stilbrüche, Stilwechsel oder erhebliche Unterschiede bei der sprachlichen oder inhaltlichen Qualität innerhalb einer Arbeit.
- Erhebliche Unterschiede bei der sprachlichen oder inhaltlichen Qualität im Vergleich zu anderen Arbeiten derselben Studierenden.
- Ungewöhnlich umfangreiche Textproduktion innerhalb kurzer Zeit.

Dabei kann eine Kombination mehrerer Aspekte den Täuschungsverdacht untermauern. Für das Führen des Nachweises einer Täuschungshandlung wird auf die [Handreichung Täuschungen](#) aus dem Dezernat Recht & Compliance verwiesen.

Frage 6.5: Welche Fragen des Datenschutzes sind bei der Verwendung von KI-Diensten im Prüfungskontext zu beachten?

Im Verlaufe einer Prüfung mit KI-Diensten als zugelassene Hilfsmittel übertragen Studierende notwendigerweise Daten an den Dienst. Zu diesen Daten gehören die Prompts der Nutzenden und weitere Aktivitätsdaten sowie potentiell auch personenbezogene Daten, für die eine datenschutzkonforme Verarbeitung zu gewährleisten ist. Die Übertragung ist für die Studierenden nicht freiwillig, sondern verbindlich und kann durch diese nicht vermieden werden. Es gelten deshalb besondere Schutzbedingungen für den rechtskonformen Einsatz.

Aus diesem Grund stellt die Hochschule generative KI-Dienste bereit, die von den Mitgliedern der Hochschule mit dem HSD-Account genutzt werden können.



Sollen für den Prüfungskontext externe KI-Dienste eingesetzt oder beschafft werden, erfordert dies eine Datenschutzerklärung mit besonderer Beachtung des Transparenzgebots, der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 DSGVO sowie weitere Rechtsklärungen, darunter (i) ggf. das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer darüberhinausgehenden gemeinsamen Verantwortlichkeit, (ii) die Transparenz der Betroffeneninformation sowie (iii) die Transparenz der Speicher- und Löschfristen. Sollen Dienste für Mitarbeitende der Hochschule eingesetzt werden, ist deren Einsatz regelmäßig mitbestimmungspflichtig. Bitte nehmen Sie zur Beschaffung externer Dienste deshalb unbedingt Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen auf.

Frage 6.6: Dürfen KI-Dienste zur Generierung von Prüfungsfragen oder -aufgaben eingesetzt werden?

Die prüfungsrechtliche Bewertung von KI-Diensten für den Entwurf von Prüfungsfragen oder -aufgaben hängt maßgeblich von der Rolle der menschlichen Prüfenden und dem Beitrag der KI-Dienste ab. Generell liegt die Verantwortung für die inhaltliche, fachliche und prüfungsdidaktische Gestaltung von Prüfungsaufgaben bei den Prüfenden und kann nicht an KI-Dienste übertragen werden.

Hier ist insbesondere zu beachten, dass KI-Dienste bei der Erstellung von Prüfungsinhalten nach aktueller Einschätzung nicht als „Augenpaar“ oder „Prüfer*innen“ gelten. Das in den [Handlungsempfehlungen zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen](#) (S. 5f.) sowie auch in Prüfungsordnungen vieler Hochschulen referenzierte „Zwei-Prüfer*innen-Prinzip“ bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wird durch das Hinzuziehen eines KI-Dienstes nicht erfüllt. Das bedeutet, dass etwa bei der Erstellung von Multiple Choice-Aufgaben wegen der in diesen Fällen vorgelagerten Prüfertätigkeit

bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei menschlichen Prüfenden erstellt werden müssen.

Herausforderungen liegen deshalb vor allem in den Bereichen der Prüfungsdidaktik und der Qualitätssicherung. Es muss sichergestellt werden, dass die mithilfe des KI-Dienstes erstellten Prüfungsinhalte fachlich korrekt und hinsichtlich der abgeprüften Kompetenzen adäquat sind. Zusätzlich muss eine Qualitätssicherung stattfinden, um Aspekte wie eine angemessene Schwierigkeit und gute Verständlichkeit zu gewährleisten. Keine dieser Aufgaben kann an KI-Dienste abgegeben werden.

Frage 6.7: Dürfen Prüfungen mithilfe von KI-Diensten korrigiert werden?

Derzeit ist die Korrektur von Prüfungen mithilfe von KI-Diensten mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

Prüfungsrechtliche Aspekte

Zunächst ist der Beurteilungsspielraum von Prüfer*innen von Erfahrungen geprägt und auch nur eingeschränkt überprüfbar. So funktioniert aber die KI nicht und ist schon daher mit prüfungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Ein KI-Dienst ersetzt zudem nicht das „Zwei-Prüfer-Prinzip“ bei der Bewertung von Prüfungsleistungen soweit dies prüfungsrechtlich vorgesehen ist.

Auch die Übertragung einer Vorkorrektur an einen KI-Dienst ist kritisch zu bewerten. So legen viele Prüfungsordnungen an Hochschulen fest, dass nur fachlich geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung besitzen, mit einer Vorkorrektur betraut werden dürfen. Diese Anforderungen werden von KI-Diensten derzeit nicht erfüllt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Beurteilung durch einen KI-Dienst fachlich angemessen, zuverlässig, reproduzierbar und über verschiedene Prüfungen hinweg konsistent ist.

Urheberrechtliche Aspekte

Auch ist bei Klausuraufgaben im offenen Format (z.B. Texte) regelmäßig davon auszugehen, dass es sich bei den Lösungen durch Studierende um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Bei der Verwendung der Lösung als Input für einen KI-Dienst liegt eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG vor, der die betroffene Person zustimmen muss. Eine solche Zustimmung ist derzeit nicht Teil der prüfungsrechtlichen Bestimmungen oder anderweitiger Satzungen bzw. Ordnungen der Hochschule und damit nicht zulässig.

Eine Ausnahme bildet die vorübergehende oder flüchtige Vervielfältigung, die als wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens geschehen muss, um eine Übertragung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands überhaupt zu ermöglichen (§ 44a UrhG). Wird also die hochgeladene Prüfungslösung anschließend wieder gelöscht, ist eine solche Verwendung rechtskonform. Die Löschung kann aber bei extern bereitgestellten KI-Diensten

regelmäßig nicht gewährleistet werden. Im Gegenteil behalten sich viele Anbieter solcher Dienste vor, hochgeladene Daten für ein späteres Training weiterzuverwenden. Es ist also unbedingt zu prüfen und sicherzustellen, dass ein urheberrechtlich geschützter Input nach der Verarbeitung wieder gelöscht wird.

Datenschutzrechtliche Aspekte

Im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO und dem DSGVO NRW sind verschiedene Aspekte zu beachten:

Wird vorgegeben, dass bei der KI-gestützten Korrektur keine personenbezogenen Daten als Teil des Prompts aufgenommen werden, sondern personenbezogene Daten aus dem Prompt entfernt werden müssen, so ist es unmöglich, die Korrektur der KI korrekt der jeweilig bewerteten Aufgabe zuzuordnen.

Eine KI-gestützte Korrektur bedarf daher eines ausführlichen Datenschutzkonzepts, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Studierenden berücksichtigt und gegenüber dem Anbieter der KI größtmögliche Anonymität wahren lässt. Da eine KI-gestützte Korrektur auch eine automatisierte Verarbeitung nach Art. 22 DSGVO bedeutet, sind in dieses Konzept explizit die Rahmenbedingungen des Art. 22 DSGVO aufzunehmen. An dieser Stelle sei auf das Verbot einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO hingewiesen, wenn sie gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. KI-Korrekturen entfalten gegenüber den betroffenen Studierenden rechtliche Wirkungen.

Gem. Art. 22 DSGVO ist eine KI-gestützte Korrektur nur dann zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage für diese Korrektur vorliegt. Eine Einwilligung fällt im Bereich der Prüfung regelmäßig aus, weil aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Lehrenden und Studierenden nicht von einer freiwilligen Einwilligung ausgegangen werden kann.

Wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine Korrektur durch die Unterstützung durch KI-Dienste erlaubt, so muss sichergestellt werden, dass **die Letztentscheidungskompetenz bei den Prüfenden als natürliche Personen liegen muss**. (vgl. [EuGH, Urteil vom 07.12.2023 - C-634/21 EuGH](#)). Der EuGH konkretisiert die Vorgaben dahingehend, dass die automatische Verarbeitung das letzte Urteil über eine natürliche Person nicht maßgeblich vorbestimmen darf. Ferner muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die zu schaffende Rechtsgrundlage die Rechte und Freiheiten der Betroffenen sowie deren berechtigte Interessen wahrt.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben wird deutlich, dass eine KI-gestützte Korrektur keine alleinige Grundlage für das Prüfungsurteil einer natürlichen Person sein darf.

Ohne eine Rechtsgrundlage zur KI-gestützten Korrektur liegt bei der Aufnahme von personenbezogenen Daten in den Prompt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie etwa des Rechts am eigenen Wort oder Bild sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und schließlich des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO vor. Diese Verletzungen können Schadensersatzforderungen durch die betroffenen Studierenden auslösen.

Aspekte der KI-VO

Zu den Vorgaben des Art. 22 DSGVO treten dann noch die Vorgaben der KI-Verordnung hinzu.

Die KI-VO ordnet die Nutzung von KI, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden soll oder zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten bei Prüfungen im Anhang III des [EU Artificial Intelligence Act](#) als Hochrisiko-System ein, für die besondere und weitgehende Rechtsvorgaben zu beachten sind.

Frage 6.8: Gibt es Regelungen zur Kennzeichnung KI-generierter Beiträge in Prüfungsarbeiten?

- An der Hochschule gibt es aktuell keine einheitlichen Vorgaben dazu, wie die Nutzung von KI-Diensten als zulässige Hilfsmittel in Prüfungen konkret zu kennzeichnen ist. Regelungen zu Hilfsmitteln werden durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorgehalten und die Prüfenden können zu KI-Diensten, wie bei anderen Hilfsmitteln auch, hierzu Vorgaben machen. Für schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht ist zusätzlich eine – je nach Regelung der Prüfungsordnung ggf. eidesstattliche -Versicherung abzugeben. Das Dezernat Recht & Compliance stellt für die eidesstattliche Versicherung Muster zur Verfügung, die jederzeit angefragt werden können (Kontaktdaten siehe [Infokasten am Beginn dieses Dokuments](#)).